
**Deutscher Verband für
Garde- und Schautanzsport**



**Verbandsgerichtsordnung
(VO)**

Ordnungen für den Verwaltungsbereich
Ziffer: **C4**

Inhaltsverzeichnis

§	Rubrik	Seite
	Präambel	4
1.	Allgemeines	
1.1.	Gültigkeit und Zuständigkeit	4
1.2.	Rechtsweg	4
1.3.	Pflichten der Mitglieder und Einzelpersonen	4
1.4.	Organe	5
2.	Ethikkommission	6
3.	Gemeinsame Verfahrensgrundsätze	
3.1.	Grundsätze	7
3.2.	Entscheidungsübermittlung	8
3.3.	Befangenheit	8
4.	Verfahren vor dem DVG Sportgericht	
4.1.	Zuständigkeit des Sportgerichts	9
4.2.	Zusammensetzung des Sportgerichts	9
4.3.	Verfahrenseinleitung	9
4.4.	Verfahrensverlauf	10
4.5.	Ahndung von Verstößen	10
5.	Verfahren vor dem DVG Verbandsgericht	
5.1.	Zuständigkeit des Verbandsgerichts	12
5.2.	Zusammensetzung des Verbandsgerichts	12
5.3.	Verfahrensgang	12
6.	Gebühren und Auslagen	
6.1.	Kostenentscheidung	13
6.2.	Kostenträger	13
6.3.	Erstattungsfähige Kosten	13
6.4.	Gebühren	13
6.5.	Zahlungsweise	14
7.	Verjährung	14
8.	Schlussbestimmungen	14

Präambel

Diese Verbandsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung, siehe dort § 12.

1. Allgemeines

1.1. Gültigkeit und Zuständigkeit

- 1.1.1. Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen
- die Mitglieder des DVG und deren Einzelmitglieder
 - die Landesverbände des DVG
 - alle Einzelpersonen, die Lizenz- oder Funktionsträger im DVG sind

1.1.2. Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet

- 1) in Angelegenheiten des Sports gemäß der Turnier- und Sportordnung, vor allem über Disziplinarmaßnahmen, sowie in Angelegenheiten der Satzung und der weiteren Ordnungen des DVG.
- 2) in nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem DVG und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, sofern sie das Mitgliedschaftsverhältnis betreffen.

Die Zuständigkeit des DVG-Verbandstages gemäß Satzung bleibt unberührt.

1.2. Rechtsweg

1.2.1. Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs der verbandsinterne Gerichtsweg auszuschöpfen.

1.2.2. Das mit einer Sache befasste Verbandsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das sofortige Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.

1.2.3. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit nach § 1.1.2. dieser Ordnung.

1.3. Pflichten der Mitglieder und Einzelpersonen

1.3.1. Die in § 1.1. genannten Mitglieder, Landesverbände und Einzelpersonen sind verpflichtet,

- die Satzung und die Ordnungen des DVG einzuhalten,
- die sie betreffenden Beschlüsse der Organe und ständigen Ausschüsse des DVG zu befolgen oder zu vollziehen,
- sich für die Bestrebungen und Interessen des DVG einzusetzen,
- sich nicht unsportlich zu verhalten,
- nicht das Ansehen des DVG zu schädigen.

1.3.2. Die Mitgliedsvereine des DVG sind außerdem verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DVG zu unterwerfen.

- 1.4. **Organe**
 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:
- 1.4.1. die Ethikkommission des DVG
- 1.4.2. das Sportgericht des DVG
- 1.4.3. das Verbandsgericht des DVG

2. Ethikkommission

- 2.1. Die Ethikkommission besteht aus dem Ethikkommissar und seinem Stellvertreter.

Jedes DVG-Mitglied, DVG-Organ, jeder Landesverband, Tanzsportler und Funktionär des DVG kann sich an die Ethikkommission wenden, wenn zu befürchten steht, dass gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des DVG verstoßen wurde.

- 2.2. Die Mitglieder der Ethikkommission werden auf die Dauer von drei Jahren vom DVG-Verbandstag gewählt. Die Wahl erfolgt im gleichen Turnus wie die der Verbandsgerichtsmitglieder.

Der Ethikkommissar und sein Stellvertreter dürfen keine weitere Funktion im DVG bekleiden und dürfen nicht unmittelbares Mitglied eines anderen Organs des DVG (vgl. § 8.1. der Satzung) sein.

Der stellvertretende Ethikkommissar vertritt den Ethikkommissar, wenn dieser aufgrund tatsächlicher Umstände dauerhaft verhindert ist oder im Falle des § 3.3.

Für den Fall, dass die Position des stellvertretenden Ethikkommissars vakant ist, gilt § 3.3.4.

- 2.3. Der Ethikkommissar ist vor Einleitung eines verbandsgerichtlichen Verfahrens als Mediator und Schlichter tätig. Er hat auf eine gütliche Beilegung im Streitfall hinzuwirken.

Wird der Ethikkommissar mit einem Sachverhalt befasst, der in die Zuständigkeit des Sportgerichts fällt, so informiert er den Vorsitzenden des Sportgerichts über diesen Sachverhalt und teilt gleichzeitig mit, ob er einen Verstoß gegen die in § 1.3.1. geregelten Pflichten vorliegen sieht oder nicht. Der Ethikkommissar teilt dem Sportgericht auch mit, wenn er der Auffassung ist, dass eine gütliche Streitbeilegung geeignet ist, das Interesse an einem Disziplinarverfahren zu beseitigen und die Schwere des Verstoßes nicht entgegensteht (erste Mitteilung).

- 2.4. Sieht der Ethikkommissar einen Verstoß gegen die in § 1.3.1. geregelten Pflichten vorliegen und hält die Durchführung eines Disziplinarverfahrens für geboten, so leitet der Ethikkommissar nach ggf. erforderlicher Sachverhaltsaufklärung durch Einreichung einer Antragschrift ein Verfahren vor dem Sportgericht ein.

Hält der Ethikkommissar eine Ahndung durch das Sportgericht nicht für geboten oder nach erfolgreicher Streitbeilegung nicht mehr für geboten, obliegt es dem Sportgericht nach eigenem Ermessen dennoch ein Disziplinarverfahren einzuleiten und ein Mitglied des Sportgerichts, das nicht dem Spruchkörper angehört, hilfsweise mit der Einreichung einer Antragschrift zu beauftragen.

3. Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

3.1. Grundsätze

- 3.1.1. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3.1.2. Das DVG Sportgericht und das DVG Verbandsgericht tagen in der Regel am Sitz des DVG.
- 3.1.3. Der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts bestimmt die Zusammensetzung des Spruchkörpers aus dem Kreis der vom DVG-Verbandstag gewählten Mitglieder der Gerichte. Die Besetzung des Spruchkörpers aus dem Kreis der gewählten Mitglieder soll wechseln.
- 3.1.4. Der Spruchkörper eines Gerichts setzt sich aus dem jeweiligen Vorsitzenden des Gerichts und zwei Stellvertretern oder Beisitzern zusammen. Im Verhinderungsfall des vorsitzenden Richters führt das Verfahren einer seiner gewählten Stellvertreter.
- 3.1.5. Die Verhandlung ist mündlich. Mit Einverständnis der Beteiligten und bei Eilverfahren kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.
- 3.1.6. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistands bedienen.
- 3.1.7. Der Vorsitzende des Spruchkörpers setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest. Die Beteiligten sind mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung vom Termin per Einschreiben zu unterrichten. Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann der Spruchkörper nach Aktenlage entscheiden.
- 3.1.8. Der Vorsitzende eines Spruchkörpers kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete Eilentscheidungen erlassen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des DVG oder aus sportlichen Gründen notwendig erscheint. Gegen die Eilentscheidung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der jeweilige Spruchkörper des zuständigen Organs der Verbandsgerichtsbarkeit.
- 3.1.9. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.1.10. Dem Präsidium ist Kenntnis von Einleitung, Verlauf und Abschluss von Verfahren vor den DVG Verbandsgerichten zu geben, soweit es nicht ohnehin als Antragsteller am Verfahren beteiligt ist. Es kann ein Mitglied zur mündlichen Verhandlung entsenden oder eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

3.2. Entscheidungsübermittlung

- 3.2.1. Alle Entscheidungen sind
- schriftlich zu begründen,
 - von sämtlichen Mitgliedern des Spruchkörpers zu unterschreiben,
 - dem Betroffenen per Einschreiben zu übermitteln.
- 3.2.2. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten und dem Ethikkommissar formlos mitzuteilen.

3.3. Befangenheit

- 3.3.1. Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung bei einem Verfahren ausgeschlossen, wenn
- es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist,
 - ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Art steht.
- 3.3.2. Mitglieder eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Im letzteren Fall ist das Ablehnungsgesuch schriftlich zu begründen und unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Ablehnungsgrund bei dem betroffenen Organ der Verbandsgerichtsbarkeit anzubringen. Über seine Berechtigung entscheidet das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit unter Ausschluss des Abgelehnten.
- 3.3.3. Erklärt sich der Ethikkommissar für befangen oder wird wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, entscheidet das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit über seine Berechtigung, dessen Zuständigkeit im jeweiligen Verfahren gegeben ist. Dies gilt auch im Falle der Stellvertretung des Ethikkommissars.
- 3.3.4. Sind der Ethikkommissar und sein Stellvertreter von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wird ein Mitglied des Gerichts, dessen Zuständigkeit in dem jeweiligen Verfahren nicht gegeben ist, an Stelle des Ethikkommissars tätig. § 2.2. gilt in diesem Falle nicht.

4. Verfahren vor dem DVG-Sportgericht

4.1. Zuständigkeit des Sportgerichts

Das Sportgericht ist zuständig für Entscheidungen in Angelegenheiten den Sportbetrieb betreffend, insbesondere für die Ahndung von Verstößen:

- 1) gegen die Satzung und die Ordnungen des DVG
- 2) gegen die Beschlüsse seiner Organe und ständigen Ausschüsse
- 3) gegen die Bestrebungen des Verbandes und seiner Interessen

sowie die Ahndung von Verstößen in folgenden Fällen:

- 4) unsportliches Verhalten
- 5) verbandsschädigendes Verhalten
- 6) Doping
- 7) gegen die Tanz- und Turniersportordnung
- 8) Titelmissbrauch
- 9) nachgewiesene Abwerbung

und

- 10) bei Streitigkeiten über die Auslegung der sportlichen Regelwerke des Verbandes mit Ausnahme von Tatsachenentscheidungen
- 11) bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen Suspendierungsentscheidungen des Präsidiums

4.2. Zusammensetzung des Sportgerichts

Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Sportgerichts werden vom DVG Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Sportgerichts während eines laufenden Verfahrens aus, entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts über die Umbesetzung des Spruchkörpers.

4.3. Verfahrenseinleitung

Das Sportgericht wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird, insbesondere nach erster Mitteilung durch den Ethikkommissar gemäß § 2.3.

Der Vorsitzende entscheidet zunächst über die Besetzung des Spruchkörpers und kann sodann den Ethikkommissar mit der Sachverhaltsaufklärung beauftragen.

Nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung in angemessener Frist ist beim Vorsitzenden des Sportgerichts eine entsprechende Antragschrift einzureichen.

Die Antragschrift muss die Bezeichnung des Beteiligten, dem ein Verstoß zu Last gelegt wird und die Beschreibung des Sachverhalts, aus dem sich der Verstoß ergibt, enthalten. Die ermittelten Tatsachen sind darzulegen und erheblich erscheinende Schriftstück vorzulegen. Andere Beweismittel, deren sich bedient werden soll, sind zu bezeichnen.

Das Recht auf Einreichung einer vorgenannten Antragschrift steht auch dem Präsidium zu.

Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Aus gleichem Grund kann auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet werden.

4.4. **Verfahrensverlauf**

Der Vorsitzende des Sportgerichts verfügt die Zustellung der Antragschrift an den Beteiligten, dem ein Verstoß zur Last gelegt wird, mit der Aufforderung, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen.

Sämtliche Schriftsätze und Beweismittel, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind dem Beteiligten, dem ein Verstoß zu Last gelegt wird und dem Ethikkommissar zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme.

Zur mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende Zeugen und Sachverständige laden und zur Sache hören. Hat sich der Beteiligte eines Beistandes bedient, ist auch dieser zu laden. § 3.1.7. gilt entsprechend.

4.5. **Ahndung von Verstößen**

4.5.1. Wird ein ahndungswürdiger Verstoß festgestellt, so kann das Sportgericht folgende Maßnahmen verhängen:

- 1) Ermahnung,
- 2) Verweis,
- 3) Verbot Turniere auszurichten,
- 4) Verbot an Turnieren teilzunehmen (Startsperrern von Aktiven, Formationen oder Vereinen) oder an ihrer Durchführung mitzuwirken,
- 5) Verbot eine DVG-Lizenz zu erwerben oder zu nutzen,
- 6) Entzug einer DVG-Lizenz auf Zeit mit der Möglichkeit des Neuerwerbs,
- 7) Entzug einer DVG-Lizenz auf Dauer,
- 8) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder Dauer,
- 9) Geldbußen bis zu 2.500 EUR, die der Sportförderung zuzuführen sind.

- 4.5.2. Die Maßnahmen gemäß § 4.5.1. Nr. 3) bis 5) dürfen für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr verhängt werden. Die Möglichkeit des Neuerwerbs gemäß § 4.5.1. Nr. 6) darf bis zu einem Jahr ausgesetzt werden.
Im Wiederholungsfall können die vorgenannten Fristen auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.
Das Verbot auf Zeit gemäß § 4.5.1. Nr. 8) kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren verhängt werden. § 4.5.1. Nr. 8) gilt nicht für Präsidiumsmitglieder und Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit.
- 4.5.3. Maßnahmen bei Dopingverstößen richten sich nach dem NADA-Code Deutschland, der Bestandteil des DVG Regelwerks ist (vgl. § 13 TSO).
Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Bis zu einer endgültigen Entscheidung kann der Aktive oder die andere Person vorläufig gesperrt werden (Suspendierung).
- 4.5.4. Fehlerhafte Turnierergebnisse, die auf Verstößen gegen die Turnier- und Sportordnung beruhen, können vom Sportgericht berichtigt werden.
- 4.5.5. Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung kann ganz oder teilweise angeordnet werden.
- 4.5.6. Die Veröffentlichung der Entscheidung im Verbandsorgan kann mit oder ohne Nennung des Namens des Betroffenen und seiner Vereinszugehörigkeit nach Eintritt ihrer Rechtskraft angeordnet werden.
- 4.5.7. Gegen die Entscheidung des Sportgerichts kann Antrag auf Überprüfung durch das Verbandsgericht gestellt werden.

5. Verfahren vor dem DVG-Verbandsgericht

5.1. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist zuständig für:

- 1) die Überprüfung der Entscheidung des Sportgerichts (Berufung).
- 2) die Behandlung der in § 1.1.2. Nr. 2) genannten Fälle.

5.2. Zusammensetzung des Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom DVG Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Verbandsgerichts während eines laufenden Verfahrens aus, entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts über die Umbesetzung des Spruchkörpers.

5.3. Verfahrensgang

5.3.1. Das Verbandsgericht wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung über die DVG Bundesgeschäftsstelle an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu richten.

5.3.2. Soweit es um die Überprüfung einer Entscheidung des Sportgerichts geht, können der Betroffene und das Präsidium Antrag auf Überprüfung stellen.

Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei der DVG Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

5.3.3. Sofern die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wurde, hat der Antrag nach § 5.3.2. keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des DVG-Verbandsgerichts kann jedoch auf begründeten Antrag die Vollziehung der Maßnahme bis zur Rechtskraft der Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen.

5.3.4. In Fällen des § 1.1.2. Nr. 2 ist der Gegenseite vor Anberaumung eines Verhandlungstermins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Gebühren und Auslagen

6.1. **Kostenentscheidung**

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden über die Kosten des Verfahrens.

6.2. **Kostenträger**

6.2.1. In Disziplinarverfahren § 1.1.2. Nr. 1 trägt der Betroffene die Kosten. Bei Verfahrenseinstellung fallen die Kosten dem DVG zur Last.

Bei teilweiser Verurteilung kann auf eine angemessene Teilerstattung der Kosten erkannt werden.

6.2.2. In sonstigen Streitigkeiten § 1.1.2. Nr. 2 trägt der unterliegende Beteiligte die Kosten.

Bei gütlicher Beilegung des Streits oder bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen kann das DVG-Verbandsgericht beiden Seiten einen Teil der Kosten auferlegen.

6.2.3. In Verfahren, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, werden weder Gebühren erhoben noch Kosten erstattet.

6.3. **Erstattungsfähige Kosten**

6.3.1. Erstattungsfähige Kosten sind:

- Aufwendungen für Beweispersonen und Beweismittel,
- notwendige Auslagen der Beteiligten,
- Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit.

6.3.2. Notwendige Auslagen sind Bahnfahrt 2. Klasse vom Wohnort des Beteiligten zum Verhandlungsort und zurück sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Erstattungsordnung (C2a).

6.3.3. Auslagen, die durch die Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter (Beistand) entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

6.4. **Gebühren**

Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit:

6.4.1. beim DVG-Sportgericht

- soweit es einen Verweis ausspricht 30,00 EUR
- bei allen sonstigen Maßnahmen 150,00 EUR
- für eine Ermahnung wird keine Gebühr erhoben

6.4.2. beim DVG-Verbandsgericht

- soweit eine Ermahnung oder ein Verweis ausgesprochen wurde 60,00 EUR
- bei allen sonstigen Maßnahmen 300,00 EUR
- bei den sonstigen Streitigkeiten § 1.1.2. Nr. 2 300,00 EUR

6.5. Zahlungsweise

6.5.1. Der Antragsteller hat bei Verfahren vor dem Verbandsgericht zeitgleich mit seinem Antrag die in § 6.4.2. genannten Gebühren an den DVG zu überweisen.

Sofern in diesen Verfahren erstattungsfähige Kosten in erheblicher Höhe zu erwarten sind, kann das Verbandsgericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren, von ihm festzusetzenden Zahlungen abhängig machen.

6.5.2. Das Präsidium ist von § 6.5.1. ausgenommen.

7. Verjährung

7.1. Verstöße gegen die Tanz- und Turniersportordnung verjähren nach sechs Monaten.

Sonstige Verstöße verjähren nach einem Jahr.

7.2. Die Verjährung wird durch die Einreichung einer Antragschrift unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Verjährung tritt jedoch spätestens ein, wenn das Doppelte der in § 7.1 genannten Fristen verstrichen ist.

8. Schlussbestimmungen

8.1. In Disziplinarverfahren können die Vorschriften der StPO ergänzend herangezogen werden. In den sonstigen Streitigkeiten die Vorschriften der ZPO.

8.2. Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der DVG Bundesgeschäftsstelle aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des DVG nicht entgegenstehen. Ein entsprechender Antrag ist beim jeweiligen Vorsitzenden des Gerichts zu stellen, bei dem das Verfahren geführt wurde. Der DVG Vorstand und die jeweiligen Vorsitzenden der Gerichte haben jederzeit Zugang zu allen Verfahrensakten.